



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 20/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 04.11.2009

Der steuerliche Schutzschild III – „scudo fiscale“ – Rückführung von Auslandsvermögen

(Art. 13-bis des Gesetzesdekretes Nr. 78 vom 01.07.2009 umgewandelt in Gesetz Nr. 102 vom 03.08.2009)

In unserem Rundschreiben Nr. 13/2009 vom 12.08.2009 haben wir bereits über den steuerlichen Schutzschild („*scudo fiscale*“) berichtet. Es handelt sich dabei um die Neuauflage der vergangenen Schutzschildregelungen der Jahre 2001 und 2003.

Nachdem nun die detaillierten amtlichen Klärungen zur Abwicklung der Rückführung oder Legalisierung der im Ausland gehaltenen Vermögenswerte veröffentlicht worden sind, nutzen wir den Anlass, Ihnen die wesentlichsten Inhalte dieser Bestimmung darzulegen.

Allgemeines zum steuerlichen Schutzschild

Durch die Inanspruchnahme des steuerlichen Schutzschildes wird die Sanierung von Transaktionen, die unter Verletzung der Bestimmungen über die internationale Finanzkontrolle (*monitoraggio fiscale*) durchgeführt wurden, ermöglicht. Das zum 31. Dezember 2008 im Ausland gehaltene Vermögen, welches in Italien nicht erklärt wurde (unterlassene Angabe in der Steuererklärung Abschnitt RW), kann nun bis **zum 15. Dezember 2009** durch Zahlung einer **Abgeltungssteuer von 5 Prozent** nach Italien rückgeführt („*rimpatrio*“) oder nur legalisiert („*regolarizzazione*“) werden.

Um eine vollständige Anonymität zu gewährleisten, ist eine Rückführung des Kapitals nach Italien notwendig (*rimpatrio*), da bei einer Legalisierung das Vermögen im Ausland verbleibt und dieses somit künftig in der Steuererklärung im Abschnitt RW angegeben werden muss. Im Zuge der Einführung des Schutzschildes wurden die Strafen für die unterlassene Angabe in der Steuererklärung nochmals verschärft und betragen künftig zwischen **10 bis 50 Prozent des nichterklärten Auslandsvermögens** (bei Immobilien darf sogar eine Beschlagnahmung vorgenommen werden).

Wer kann von der Schutzschildregelung Gebrauch machen?

In Anspruch genommen werden kann der steuerliche Schutzschild von:

- ⇒ in Italien ansässigen natürlichen Personen;
- ⇒ nicht gewerblichen Körperschaften;
- ⇒ einfachen Gesellschaften und Vereinigungen von Freiberuflern;
- ⇒ Trusts und Stiftungen.

Als weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerschutzschildes gilt die unterlassene Meldung des Auslandsvermögens in der Steuererklärung im Abschnitt RW in den Vorjahren.

Explizit **ausgeschlossen sind die Handelsgesellschaften** (OHG, KG, GmbH, AG sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien).



Welche Vermögenswerte fallen in den Anwendungsbereich der Schutzschildregelung?

Gegenstand der Aufdeckung stellen die zum 31. Dezember 2008 im Ausland gehaltenen Finanzanlagen (Geldbeträge, Aktien, Gesellschaftsanteile, Obligationen, Beteiligungen an Investmentgesellschaften, Versicherungspolizzen, die zu Finanzerträgen führen) und Werte nicht finanzieller Natur (Immobilien, Kunstgegenstände, Schmuck, Yachten) dar.

Welche Formen zur Durchführung des Schutzschildes gibt es?

Die Aufdeckung des im Ausland gehaltenen Vermögens kann durch folgende drei Formen erfolgen:

1. **materielle Rückführung:** Diese Art der Rückführung ist grundsätzlich für alle Länder (weltweit) möglich und sieht vor, dass das im Ausland gehaltene Vermögen effektiv nach Italien rückgeführt wird. Der Anwendungsbereich dieser Rückführung ist allerdings nur beschränkt, da zum Beispiel eine materielle Rückführung von Immobilien nicht möglich ist;
2. **rechtliche Rückführung:** Stellt für Immobilien die einzige Möglichkeit zur Rückführung dar - die im Ausland befindlichen Immobilien können an eine Gesellschaft (muss ihren Sitz im Land, wo sich die Immobilie befindet, haben) übertragen werden und anschließend werden allein die Gesellschaftsanteile rückgeführt. Für andere Gegenstände (Juwelen, Gemälde oder Yachten) kann die Aufbewahrung und Verwaltung einem italienischen Treuhändler übertragen werden.
3. **Legalisierung:** Mit dieser Methode verbleibt das nicht erklärte Vermögen im Ausland und wird lediglich in Italien deklariert. Die Legalisierung ist nur für Vermögensgegenstände möglich, welche sich innerhalb der EU oder in einem Staat befinden, welche einen gemeinsamen Informationsaustausch zulassen (derzeit sind dies neben den EU-Staaten, Norwegen, Island, Australien, Kanada, Südkorea, Japan, Mexiko, Neuseeland, USA und die Türkei). Ausgeschlossen sind hingegen die Schweiz, San Marino, Liechtenstein und Montecarlo.

Nur bei der ersten Methode (materielle Rückführung) wird eine völlige Anonymität gewährleistet, da bei den anderen Methoden die im Ausland befindlichen Gegenstände künftig in der Steuererklärung (Abschnitt RW) anzugeben sind.

Auswirkungen des steuerlichen Schutzschildes

Durch die Zahlung der Abgeltungssteuer von 5 Prozent werden etwaige Steuerfestsetzungen bis zur Höhe des in der vertraulichen Meldung angeführten Betrages ausgeschlossen, wobei im Zuge einer Steuerprüfung der Steuerschutzschild den Prüfern unmittelbar vorzulegen ist.

Erweiterte Angaben in der Steuererklärung – Abschnitt RW

Im Zusammenhang mit der Neuauflage des steuerlichen Schutzschildes wurden auch die Angabepflichten in der Steuererklärung im Abschnitt RW für das im Ausland gehaltene Vermögen ausgeweitet sowie die Strafen für die unterlassene Angabe verschärft (**Strafen zwischen 10 bis 50 Prozent des nichterklärten Auslandsvermögens**).

Ab der Steuerperiode 2009 (Unico 2010) müssen nun **alle im Ausland gehaltenen Vermögensgüter** (auch jene, welche zu keinem steuerpflichtigen Ertrag führen) für Zwecke der Überwachung in der Steuererklärung im Abschnitt RW angeführt werden. Die Meldepflicht betrifft nicht nur das



Finanzvermögen, sondern auch alle anderen Vermögensgüter wie Immobilien, Yachten, Kunstgegenstände u.a.

Um eine korrekte und vollständige Datenangabe in der Steuererklärung garantieren zu können, ersuchen wir unsere Kunden, uns im Zuge der Übergabe der Steuererklärungsunterlagen alle im Ausland befindlichen Vermögensgegenstände mitzuteilen (ausländische Bankkonten, Immobilien usw.).

Fazit

In Anbetracht der verstärkten internationalen Bemühungen gegen die Steuerhinterziehung vorzugehen sowie der Verbesserung des internationalen Informationsaustausches und der allgemeinen Lockerung des Bankgeheimnisses, wird es der Finanzverwaltung in Zukunft immer leichter fallen, im Ausland illegal gehaltene Vermögen aufzudecken.

Aufgrund dieser Tatsachen sollten Personen, welche in Vergangenheit die Meldungspflicht des Auslandsvermögens verletzt haben, die Nutzung des steuerlichen **Schutzschildes in Betracht ziehen**. Somit kann durch Zahlung einer „relativ günstigen“ (im Vergleich zu den vorgesehenen Verwaltungsstrafen) Abgeltungssteuer von 5 Prozent die steuerliche Position bereinigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Aichner Hartmann